

Satzung

des

Fördervereins der Grundschule Diemelaue Trendelburg

§ 1 Name und Sitz

Der am 29.11.2001 gegründete Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Diemelaue Trendelburg. Der Verein hat seinen Sitz in Trendelburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel auf dem Registerblatt VR 3898 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Diemelaue Trendelburg. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule. Die finanzielle Unterstützung bei der Kostentragung, soweit nicht der Schulträger oder andere Institutionen zur Kostentragung herangezogen werden können.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht ausgeglichen hat oderdurch Ausschluss.

§ 8 Mitgliederrechte

1. **Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.**
2. **Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an dem Vereinsvorstand zu.**

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. **den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen**
2. **den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.**
3. **die Beiträge pünktlich zu zahlen.**
4. **das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.**

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein mittels Banklastschrift vom Bankkonto des Vereinsmitgliedes eingezogen. Dazu ist das Vereinsmitglied verpflichtet dem Verein eine Bankverbindung mitzuteilen. Gebühren durch Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal fällig. Bei Vereinsbeitritten ist der Jahresbeitrag sofort fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. **Der Vorstand (§ 12)**
2. **Die Mitgliederversammlung (§ 13)**

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden / Vorsitzende
 - c) dem Kassierer / der Kassiererin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) der Schulleiter / die Schulleiterin kraft Amtes
 - f) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Elternbeirates kraft Amtes
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer
Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
5. Der Vorstand muss jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse *wörtlich* aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sollte im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen, wenn diese satzungsgemäß erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, oder wenn das von der Mitgliederversammlung beantragt wird, und zwar durch die Abgabe von Stimmzettel.
- Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen das von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 15 Kassenprüfer

Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Kassierers. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und die jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden, wobei mindestens ein Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr neu zu wählen ist.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

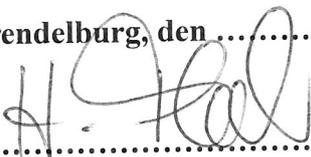
§ 18 Datenschutzbedingungen

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder entsprechend beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecke für die Grundschule Diemelau Trendelburg zu verwenden hat.

Trendelburg, den 19.02.2015


.....
1. Vorsitzender


.....
Kassenwart


.....
2. Vorsitzender


.....
Schriftführer

Satzungsänderung vom 19.02.2015

Förderverein der Grundschule Diemelaue Trendelburg

Beitragsordnung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 8,00 €.